

Geschäftsordnung

§ 1

Allgemeines

1. Die Tagungen und Versammlungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer, Zielbewusstes und Produktives zu schaffen, getragen sein.
2. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen und sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

§ 2

Versammlungsleitung und Eröffnung

1. Leitung und Eröffnung von Versammlungen erfolgen durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Präsidiumsmitglied.
2. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist. Anschließend ist die vorgeschlagene Tagesordnung zu verlesen.
3. Der Versammlung ist alsdann der Bericht des Präsidiums und der Ausschüsse zu erstatten.

§ 3

Ausweise

1. Alle Tagungs- bzw. Versammlungsteilnehmer haben sich gemäß den vorherigen Anordnungen als Delegierte auszuweisen (Einladungen).
2. Für die Prüfung der Ausweise vor Betreten des Versammlungsraumes hat die Versammlungsleitung zu sorgen.
3. Sämtliche Tagungs- und Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Listen bildet ein Bestandteil des Protokolls.

§ 4

Worterteilung und Rednerfolge

Jeder rechtmäßige Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Versammlungsleiter zu erteilen.

§ 5

Berichterstattung

1. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Versammlungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben. Dem dafür bestimmten Berichterstatter ist das Wort zu erteilen.
2. Nach Beendigung der Ausführung durch den Berichterstatter erfolgt die Aussprache.

Der Berichterstatter kann während der Aussprache jederzeit nach Worterteilung sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Debatte das Schlusswort zu erteilen.

§ 6

Antragsteller

1. Nachdem ein Antrag der Versammlung vorgetragen ist, erhält zunächst der Antragsteller das Wort.
2. Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag kann der Antragsteller vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu seinem Antrag erhalten.

§ 7

Das Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

§ 8

Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf evtl. Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§ 9

Ausschluss und Unterbrechung der Versammlung

Versammlungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen der Versammlungsleitung verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden oder wiederholt den Ablauf der Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

§ 10

Anträge

1. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Einberufer, die NBV-Satzung bzw. NBV-Verwaltungsordnung bestimmt.
2. Alle Anträge sind schriftlich zu formulieren, Anträge ohne Unterschrift des Einreichers dürfen nicht verhandelt werden.

§ 11

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als „Dringlichkeitsanträge“ nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Dringlichkeitsanträge kommen außerhalb der Reihenfolge der Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz über die Dringlichkeit und ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit eines Antrages durch die Versammlung festgestellt, so erfolgt nach kurzer Aussprache die Abstimmung über den Gegenstand des Antrages selbst.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes oder der Sportabteilungen sind unzulässig.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, wenn der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.

§ 13

Erweiterungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 14

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich und unmissverständlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Abstimmungen können, namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben bzw. Aufstehen erfolgen.
4. Stimmzahlmäßig anzweifelbare Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 15

Schriftliche Abstimmung

1. Schriftliche, geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer verlangt.
2. Bei Wahlen soll in der Regel schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 16

Namentliche Abstimmung

1. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
2. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 17

Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn diese auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben wurden.
2. Über die Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Haben bei mehreren Wahlvorschlägen mehrere Kandidaten die gleichen Stimmen erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.
4. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen.
5. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die die Bestimmungen und Vorschriften der Satzung verlangen.
6. Nur mit Einverständnis der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, aber eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese in der vorstehenden Fassung von der NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 und durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 verabschiedete Geschäftsordnung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsordnung.